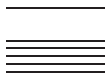




Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

	<b>Inhalt</b>	
16.2	Fahrkosten zum Arbeitsort	3
16.2.1	Grundsätzliches zu Fahrkosten zum Arbeitsort	3
16.2.2	Fahrkosten, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar ist	3
16.2.3	Fahrkosten, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder zumutbar ist	3
16.2.4	Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Mittagessen am Wohnort	3
16.2.5	Fahrkosten bei Geschäftsauto	3
16.2.6	Privatanteil für Geschäftsauto	3

## **16.2 Fahrkosten zum Arbeitsort**

### **16.2.1 Grundsätzliches zu Fahrkosten zum Arbeitsort**

Geltend gemacht werden können die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern der steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden kann, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsort zu Fuss zurückzulegen.

Hinweis für die direkte Bundessteuer:

Ab 2016 können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Maximalbetrag von Fr. 3'000.– geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DGB).

Hinweis für die Kantonssteuer:

Ab 2020 können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Maximalbetrag von Fr. 6'000.– geltend gemacht werden. (§ 25 Abs. 1 Bst. a StG).

### **16.2.2 Fahrkosten, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar ist**

Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und der steuerpflichtigen Person zugemutet werden kann dieses Verkehrsmittel zu benutzen, können die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist praxisgemäss solange zumutbar, als der Zeitgewinn mit einem Privatfahrzeug 1,25 Stunden pro Tag nicht übersteigt.

### **16.2.3 Fahrkosten, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder zumutbar ist**

Sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung nicht zugemutet werden kann, können auch die Kosten für die Benützung des Privatfahrzeuges geltend gemacht werden.

Berechnungsbasis: 1 Jahr = 220 Arbeitstage.

### **16.2.4 Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Mittagessen am Wohnort**

Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können lediglich in der Höhe des Abzuges für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden.

### **16.2.5 Fahrkosten bei Geschäftsauto**

Steht dem Steuerpflichtigen ein Geschäftsauto zur Verfügung, können keine Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden.

### **16.2.6 Privatanteil für Geschäftsauto**

Steuerpflichtige Personen die von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsauto unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebskosten ihres eigenen privaten Motorfahrzeuges von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen (Siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Form. 11-2005-d-f-i unter [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).

Im Zusammenhang mit dem bei der direkten Bundessteuer beschränkten Fahrkostenabzug (FABI) können sich bei Geschäftsautoinhaber spezielle Aufrechnungen ergeben. Informationen dazu finden sich unter [www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup><https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html>